

Art. 108 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.¹

(2) Art. 106a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

¹ **[Amtl. Anm.:** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16.2.1952 (GVBl. S. 39). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.